

## Waffenrecht 2008

hier: Messer

Durch die Änderung des Waffengesetzes zum 01.04.2008 ergeben sich auch für die Angelfischerei interessante und beachtenswerte Einzelheiten. So stellt z.B. das verbotswidrige Führen von Messern eine Ordnungswidrigkeit, der Besitz von bestimmten Messerarten sogar ein Vergehen dar.

### Beispielhafte Aufzählung von Messern:

- Gebrauchsmesser: Bei Gebrauchsmessern (z.B. Kuchen-, Taschen-, Fahrten-, Taucher-, Jagd-, Überlebensmesser) finden waffenrechtliche Bestimmungen – mit Ausnahme des Führens – keine Anwendung.
- Sportmesser: Auch bei Sportmessern (z.B. Fischermesser – bezieht sich auch auf Angelfischerei -, Wurf- und Trekkingsmesser) finden waffenrechtliche Bestimmungen – mit Ausnahme des Führens – keine Anwendung

### Verbot des Führens in der Öffentlichkeit

Grundsätzlich ist das Führen von Messern

- mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser),
- nicht verbotenen Springmessern oder
- feststehenden Messern mit einer Klingenlänge über 12 *cm*

verboten.

Hinweise: Springmesser sind eine spezielle Messerart, bei der die Klinge mittels Feder- oder Wurfkraft aus dem Heft in einem Bogen nach vorne geschleudert und dort verriegelt wird.

Verboten sind alle Springmesser mit Klingenaustritt nach vorne (also auch Füllfederhalter- oder Feuerzeugmesser).

Zur Bestimmung der Klingenlänge wird stets vom Beginn des Austritts der Klinge aus dem Heft oder Griffstück des Messers gemessen; also auch der ungeschliffene Teil der austretenden Klinge.

Das Verbot des Führens u.a. obiger Messer gilt nicht

- beim Transport in einem verschlossenen Behältnis (dazu gehören z.B. Rutentaschen mit Reißverschluss)
- beim Führen von derartigen Gegenständen, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

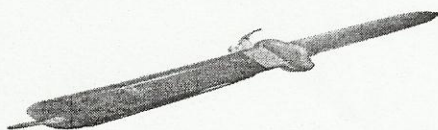
Ein berechtigtes Interesse kann im Einzelfall dann gegeben sein, wenn solche Messer zur Ausübung des Sports (dazu dürfte auch die Angelfischerei zu rechnen sein) oder zu einem sonstigen allgemein anerkannten Zweck (dazu zählt m.E. auch die ordnungsgemäße Behandlung – Tötung – gefangener Fische) benötigt werden.

### Verbotene Messer (ihr Besitz stellt ein Vergehen dar) u.a.

- Fallmesser –

Bei Fallmessern – spezielle Art von Klappmessern – fällt die senkrecht verborgene Klinge durch Schwerkraft oder Schleuderbewegung aus dem Griff und verriegelt.

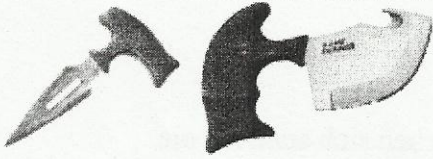
Ausgenommen sind sog. Rettungsmesser.





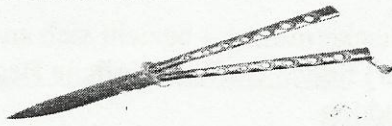
- Faustmesser –

Das Faustmesser ist ein Messer, bei dem die Klinge im 90°-Winkel zum Griff angebracht ist.



- Butterflymesser –

Das Butterflymesser verfügt über zwei schwenkbare Griffhälften, die jeweils um 180° geschwenkt werden



- Springmesser –

Verboten sind auch Springmesser mit seitlichem Klingenaustritt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Klinge ist über 8,5 cm lang und
- beidseitig geschliffen ist



Waffenrechtlicher Experte bei der Polizei Göttingen

Herr Polizeiamtman Carsten ~~Ameling~~ (Hau lüing)

Tel.: 0551/ 491-1711

Fax: 0551/ 491-1750

*h. Jullius*